

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975
(NÖ SÄG - Novelle 1989)**

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1975, LGBl 9410, wird wie folgt ge-
ändert:

1. Im § 1 Abs.1 lit.d wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

"Für je sieben aufeinanderfolgende Kalendertage, die ein Arzt im Urlaub oder Krankenstand verbringt, verringert sich die Zahl der Nachtdienste im Monat, ab der eine Mehrdienstleistungsentschädigung gebührt, um einen Nachtdienst. Verteilt sich einer dieser Zeiträume auf zwei Monate, so erfolgt die entsprechende Verringerung in dem Monat, in dem der Großteil des Zeitraums liegt."

2. Im § 8 Abs.3 werden folgende Sätze angefügt:

"Für je sieben aufeinanderfolgende Kalendertage, die ein Arzt im Urlaub oder Krankenstand verbringt, verringert sich die Zahl der zu leistenden Nachtdienste und die Zahl der Nachtdienste, ab der die Dienstleistung am folgenden Tag spätestens um 10.00 Uhr endet, um je einen. Weiters verringert sich für je 14 aufeinanderfolgende Kalendertage, die ein Arzt im Urlaub oder Krankenstand verbringt, die Verpflichtung zur Leistung von Sonn- und Feiertagsdiensten um einen derartigen Dienst. Verteilt sich einer dieser Zeiträume auf zwei Monate, so erfolgt die entsprechende Verringerung in dem Monat, in dem der Großteil des Zeitraums liegt, bei gleicher Verteilung im späteren."